MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/6005/2017** Status: öffentlich Datum: 06.12.2017
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement Heilmann, Marco, Schröder, Harald

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Marburger Ortsrecht
IV. Nachtrag zur Parkgebührenordnung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der beigefügte IV. Nachtrag zur Gebührenordnung für die öffentlichen Parkflächen in der Universitätsstadt Marburg (Parkgebührenordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der Endlichkeit natürlicher Ressourcen und der Änderung der klimatischen Verhältnisse gilt es, die Elektromobilität zu fördern. In der Universitätsstadt Marburg bestehen diesbezüglich bereits verschiedene Initiativen: Die Stadt Marburg fördert die E-Mobilität beispielsweise in den Bereichen Ladeinfrastruktur, Parkraummanagement (Stellplatzsatzung), kommunaler Fuhrpark, Carsharing und Öffentlichkeitsarbeit.

Des Weiteren bezuschussten die Stadtwerke Marburg den Kauf von Elektrofahrzeugen durch ein Förderprogramm. Der Bund fördert den Kauf oder das Leasing von Elektrofahrzeugen noch bis zum Jahr 2019. Als eine weitere Fördermaßnahme seitens des Bundes wurde das "Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge" (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) vom 05.06.2015 erlassen, das eine Bevorrechtigung von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr ermöglicht.

Bevorrechtigungen sind möglich für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen, bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen oder Wegen oder Teilen von diesen, durch das Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtsbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten sowie im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen (vgl. § 3 Abs. 4 EmoG).

Diese Bevorrechtigungen dürfen Fahrzeugen gewährt werden, die mit einem E-Kennzeichen oder – im Falle von Elektrofahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen – mit einer entsprechenden Plakette gekennzeichnet sind (vgl. § 4 EmoG).

Eine solche Kennzeichnung ist gem. § 2 EmoG möglich bei reinen Batterieelektrofahrzeugen, Brennstoffzellenfahrzeugen und von außen aufladbaren Hybridfahrzeugen, sofern sie max. 50 g/km C02 ausstoßen oder eine Mindestreichweite von 30 km (bis Ende 2017) bzw. 40 km (ab 2018) bei Elektrobetrieb aufweisen.

Nach gegenteiligen rechtlichen Auffassungen auf Bundes- und Landesebene, ob für Fahr-zeuge mit E-Kennzeichen eine Befreiung von den Parkgebühren nur über eine entsprechend aufwendige Beschilderung oder nur mit einer Aufschrift auf dem Parkscheinautomaten erteilt werden kann, besteht jetzt bei dem Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrsordnung (BLFA-StVO/OWi) die Auffassung, dass im Vorgriff auf eine geplante Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Gebührenbefreiung möglich ist.

Durch diesen vorliegenden Nachtrag zur Parkgebührenordnung sollen entsprechend gekennzeichnete Elektrofahrzeuge von der Zahlung der Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum in der Universitätsstadt Marburg befreit werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den IV. Nachtrag zur Parkgebührenordnung durch Beschluss in Kraft zu setzen, um dadurch einen weiteren Beitrag zur Förderung der Elektromobilität in der Universitätsstadt Marburg zu leisten.

Um Irritationen vorzubeugen wird darauf hingewiesen, dass die Befreiung – den positiven Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorausgesetzt – nur für die hoheitlichen Parkflächen in der Universitätsstadt Marburg gelten wird, nicht jedoch für gewerbliche Parkflächen.

Dr. Thomas Spies	Wieland Stötzel
Oberbürgermeister	Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
Nicht abschätzbar.

Anlagen:
- IV. Nachtrag zur Parkgebührenordnung der Universitätsstadt Marburg

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/6067/2018** Status: öffentlich Datum: 15.01.2018
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement Birgit Stey (SWMC), Stefanie Tripp (10.3)

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Vorabbekanntmachung zur beabsichtigten Direktvergabe des Stadtbussystems der Universitätsstadt Marburg

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Universitätsstadt Marburg beabsichtigt, die Busverkehrsleistungen im ÖPNV im Stadtbusverkehr Marburg auf Grundlage des Liniennetzes 2018 in Umsetzung der Vorgaben des Nahverkehrsplans mit Wirkung zum 01.01.2020 für die Dauer von 10 Jahren im Rahmen einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an ihren internen Betreiber zu vergeben.

2. Die beabsichtigte Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG ist zum nächst möglichen Zeitpunkt im EU-Amtsblatt gemäß der Anlage 1 (Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge) und der Anlage 2 (Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung im TED) zu veröffentlichen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens und zur Vorbereitung der Direktvergabe in die Wege zu leiten.

Begründung:

I. Ausgangslage

Die Betrauung der Stadtwerke Marburg GmbH mit den Verkehrsdiensten im Stadtbusverkehr Marburg und die von der Marburger Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) gehaltenen Liniengenehmigungen für den Stadtbusverkehr Marburg laufen am 31.12.2019 aus. Eine

verkehrswirtschaftliche Analyse hat ergeben, dass das ÖPNV-Angebot in der Universitätsstadt Marburg auch weiterhin auf eine öffentliche Co-Finanzierung angewiesen sein wird. Eine solche Finanzierung kann nach dem zwischenzeitlich novellierten Rechtsrahmen nur auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der EU-Verordnung VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen.

Um ein kontinuierliches öffentliches Verkehrsangebot in der Universitätsstadt Marburg sicher zu stellen, ist daher zum 01.01.2020 eine Anschlussregelung in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages erforderlich. Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag ist von der Stadt als ÖPNV-Aufgabenträgerin und damit zuständigen Behörde zu vergeben (vgl. im Einzelnen bei II.). Die Stadtwerke Marburg Consult GmbH als die lokale Nahverkehrsorganisation der Universitätsstadt Marburg ist beauftragt worden, die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für eine Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die Busverkehrsleistungen im Stadtbusverkehr Marburg an einen internen Betreiber zu prüfen. Die juristische Beratung erfolgt durch eine erfahrene Rechtsanwaltskanzlei.

II. Direktvergabevoraussetzungen

Der Rechtsrahmen des ÖPNV ist in den vergangenen Jahren mehrfach geändert worden. Nach dem nunmehr geltenden ÖPNV-Recht ist die Universitätsstadt Marburg als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 ÖPNVG Hessen) gemäß § 8a Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) befugt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt an einen internen Betreiber zu vergeben. Dies erfordert die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen für die Direktvergabe sowie die Durchführung eines zweistufigen Vergabeverfahrens (zum Verfahren siehe V. und VI.).

Vor dem Hintergrund der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen soll die bisherige Konstellation (Betrauung der Stadtwerke Marburg GmbH, Liniengenehmigungen bei der MVG) angepasst werden. Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass die Direktvergabevoraussetzungen bei Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die MVG als internen Betreiber aus folgenden Gründen erfüllt sind:

Zunächst ist der Direktvergabetatbestand des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 bei einer Direktvergabe an die MVG unproblematisch anwendbar. Denn zwischen der Universitätsstadt Marburg und der MVG sind die Voraussetzungen eines Inhouse-Geschäftes gegeben. So unterliegt die MVG der mittelbaren dienststellenähnlichen Kontrolle der Universitätsstadt Marburg und ist im Wesentlichen für die Universitätsstadt Marburg tätig.

Darüber hinaus erfüllt die MVG unproblematisch die speziellen Direktvergabevoraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/3007. Dazu im Einzelnen:

- Die Universitätsstadt Marburg ist in der Lage, vermittelt über die Stadtwerke über die MVG eine Kontrolle auszuüben wie über eine eigene Dienststelle. Dies ergibt sich aus der Organisation der beiden Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH und der Bindung der Geschäftsführung einer GmbH an Weisungen der Gesellschafterversammlung (vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG). Der Aufsichtsrat der Stadtwerke und dessen Befugnisse stehen dem nicht entgegen.

- Die MVG ist als interner Betreiber der Universitätsstadt Marburg bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten grundsätzlich auf das Gebiet der Universitätsstadt Marburg beschränkt. Die Linien, die Gegenstand der Direktvergabe werden sollen, verkehren weit überwiegend im Gebiet der Universitätsstadt Marburg. Soweit die Linien in das Gebiet des Nachbarlandkreises Marburg-Biedenkopf führen, handelt es sich um sog. abgehende Linien und damit um in vergaberechtlicher Hinsicht ausnahmsweise zulässige exterritoriale Tätigkeiten.

- Der interne Betreiber der Universitätsstadt Marburg muss den überwiegenden Teil der Verkehrsdienste, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind, selbst erbringen. Die MVG erfüllt diese Selbsterbringungsquote unproblematisch, weil sie nur im Bereich der AST-Verkehre im geringen Umfang Subunternehmer einsetzt, im Übrigen aber eigene Personale für die Durchführung der Personenbeförderung beschäftigt. Für die Eigenerbringung unschädlich ist, dass die MVG sich sächlicher Ressourcen der Stadtwerke Marburg GmbH bedient. Die bisherige Vertrags- und Organisationsstruktur kann also unter moderater Weiterentwicklung im Wesentlichen beibehalten werden.

Nach Einschätzung der Steuerberater bleibt bei einer Direktvergabe an die MVG auch der steuerliche Querverbund erhalten. Dies wird mit der Finanzverwaltung auch noch formell abgestimmt. Für die diesbezüglich angestrebte verbindliche Auskunft werden im weiteren Verfahrensverlauf bei der konkreten Ausgestaltung des Vergabemodells und bei der inhaltlichen Gestaltung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags die steuerlichen Anforderungen des Querverbundes berücksichtigt.

III. Begründung der Absicht der Direktvergabe

Die Universitätsstadt Marburg entscheidet sich dafür, die Verkehrsdienste im Stadtbusverkehr Marburg auch künftig durch ihren internen Betreiber erbringen zu lassen und die Verkehrsleistungen nicht am Markt zu beschaffen.

Dabei verfolgt die Stadt mit der Direktvergabe an ihren internen Betreiber folgende Ziele:

- Erbringung der Verkehrsdienste durch einen bekannten und bewährten, zuverlässigen und über die erforderlichen Ressourcen und das notwendige Know-how speziell im Stadtbusverkehr Marburg verfügenden Betreiber.
- Erhalt der Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten der Universitätsstadt Marburg auf den städtischen ÖPNV: Die Stellung der Stadt als Gesellschafterin des internen Betreibers ermöglicht ihr weitreichendere Steuerungsmöglichkeiten als vertragliche vereinbarte Einflussmöglichkeiten gegenüber einem fremden Unternehmen.
- In der Folge: Sicherung der Qualität des städtischen ÖPNV.
- Sicherung von Arbeitsplätzen (Vermeidung von Remanenzkosten) und sozialen Standards für die Beschäftigten.
- Erhalt des steuerlichen Querverbundes zur Teilfinanzierung des Marburger ÖPNV.

Die Direktvergabe ist für die Universitätsstadt Marburg der am besten geeignete Weg, diese Ziele zu verwirklichen.

IV. Gegenstand der beabsichtigten Vergabe; Gesamtleistung

Gegenstand der beabsichtigten Direktvergabe sind die Verkehrsdienste im Stadtbusverkehr Marburg. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird die vom internen Betreiber einzuhaltenden Anforderungen an Umfang, Art und Weise und Qualität der Verkehrsdienste beschreiben. Diese Anforderungen werden in Umsetzung des aktuellen Nahverkehrsplans der Universitätsstadt Marburg ausgestaltet. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot an sich verändernde Verkehrsbedürfnisse, eine veränderte Nahverkehrsplanung oder an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen ist.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung sowie der Wirtschaftlichkeit und der verkehrlichen Integration des Verkehrsangebotes sind die Linien des Stadtverkehrs im Nahverkehrsplan der Universitätsstadt Marburg zu einem Linienbündel zusammengefasst (vgl. Kapitel VII des Nahverkehrsplans). Daran anknüpfend ist die Vergabe des Stadtbusverkehrs Marburg als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG beabsichtigt.

V. Funktion der Vorabbekanntmachung

Um dem Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit nach § 8 Abs. 4 Satz 1 PBefG Rechnung zu tragen, löst die Vorabbekanntmachung gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG eine 3-monatige Frist aus, innerhalb derer andere Unternehmen die Möglichkeit haben, beim Regierungspräsidium Gießen einen Antrag auf eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehre zu stellen.

Ungeachtet des Umstandes, dass aufgrund der vorliegenden verkehrswirtschaftlichen Analyse eigenwirtschaftliche Anträge nicht realistisch sind, muss dieser Verfahrensschritt nach dem PBefG durchlaufen werden. Die Vorabbekanntmachung dient als „Messlatte“ für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge. Denn mit der Vorabbekanntmachung werden die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben. Zu diesem Zweck ist das ergänzende Dokument zur Vorabbekanntmachung (Anlage 2) erstellt worden. Nach § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG dient die Beschreibung der mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen als Maßstab für die Beurteilung eventueller eigenwirtschaftlicher Anträge. Eigenwirtschaftliche Anträge, die die in der Vorabbekanntmachung festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, sind unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG von der Genehmigungsbehörde abzulehnen. Damit wird die Absicht der Direktvergabe vor unzureichenden eigenwirtschaftlichen Anträgen geschützt.

VI. Ablauf Direktvergabeverfahren

Die Vorabbekanntmachung ist der erste Schritt im Verfahren der Direktvergabe. Das PBefG sieht für das Verfahren einer Direktvergabe erhebliche Vorlaufzeiten vor. Spätestens ein Jahr vor der Aufnahme des Betriebes, jedoch nicht früher als 27 Monate ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 PBefG eine Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt erforderlich. Ausgehend vom Betriebsbeginn zum 01.01.2020 kann die Vorabbekanntmachung also schon seit dem 01.10.2017 erfolgen.

Die beabsichtigte Direktvergabe an einen internen Betreiber soll jetzt veröffentlicht werden, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Direktvergabeverfahrens zu gewährleisten

Mit der Vorabbekanntmachung wird ein sog. Wartejahr ausgelöst, d.h. erst ein Jahr nach der Vorabbekanntmachung kann die Direktvergabe vorgenommen werden. Über die eigentliche Direktvergabeentscheidung wird zum gegebenen Zeitpunkt ein gesonderter Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eingeholt.

VII. Zeitplan für das weitere Vorgehen:

- Beschlussvorlage bei der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung 23.02.2018
- Im Anschluss: Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt
- Frist für eigenwirtschaftliche Anträgen im Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung im TED
- Bei Eingang von eigenwirtschaftlichen Anträgen: Prüfungszeitraum durch die Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium in Gießen) bis spätestens 6 Monate nach Ende der Antragsfrist
- Wenn kein bzw. kein erfolgreicher eigenwirtschaftlicher Antrag: Gestaltung und Formulierung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bis 6 Monate vor Aufnahme des Betriebes
- Nach Ablauf des durch die Vorabbekanntmachung ausgelösten Wartejahres: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Vornahme der Direktvergabe
- Antrag auf eine gemeinwirtschaftliche Liniengenehmigung beim Regierungspräsidium in Gießen bis spätestens 6 Monate vor Leistungsaufnahme
- Ablauf der bestehenden Liniengenehmigungen der MVG zum 31.12.2019
- Betriebsaufnahme am 01.01.2020

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen: Formular Vorabinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge (TED)
Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung im TED

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/6084/2018** Status: öffentlich Datum: 25.01.2018
Dezernat: I Fachdienst: 61 - Stadtplanung und Denkmalschutz Sachbearbeiter/in: Brüning, Monika	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Erörterung	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Erörterung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg:
Bebauungsplan Nr. 17/3 für das Gebiet "In der Hohl" im Stadtteil Ronhausen

hier: Ergänzter Aufstellungsbeschluss und Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Für den im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten, gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 20.05.2016 erweiterten Bereich wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17/3 für das Gebiet „In der Hohl“ im Stadtteil Ronhausen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

2. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17/3 für das Gebiet „In der Hohl“ im Stadtteil Ronhausen einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB zugestimmt.“

Sachverhalt:
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17/3 für den Bereich „In der Hohl“ im Stadtteil Ronhausen sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 17/1 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dem Aufstellungsbeschuss vom 20.05.2016 war zunächst nur die zur Bebauung vorgesehene, rd. 8.000 m² umfassende Fläche am südöstlichen Ortsrand Ronhausens erfasst. Im Verlauf des Planungsprozesses wurden Erschließungs- und Grünflächen ergänzt, so dass parallel zum Offenlagebeschluss ein erneuter Aufstellungsbeschluss für das insgesamt rd. 1,6 ha umfassende Plangebiet erforderlich wird.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung von 12 Baugrundstücken für Einfamilienhäuser entsprechend den im November 2015 beschlossenen Zielsetzungen zur Baulandentwicklung in den Außenstadtteilen schaffen. Abweichend vom ersten Aufstellungsbeschluss wird kein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB erstellt, da der Vorhabenträger (Fa. Geissler Infra GmbH, Kirchhain) die Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen, nicht aber die Einzelbauvorhaben ausführen wird. Das normale zweistufige Regelverfahren mit Bebauungsplan nach § 2 BauGB und Umsetzung über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Universitätsstadt Marburg und dem Vorhabenträger nach § 11 BauGB ist hierfür die geeignete Wahl. Der städtebauliche Vertrag regelt sowohl die Kostenträgerschaft und die Vorgaben für die Erschließung und den erforderlichen Ausgleich, als auch die Modalitäten für den Verkauf der einzelnen Baugrundstücke an Bauwillige.

Vorab der Erarbeitung des Vorentwurfes der Planung einschließlich Umweltbericht fand am 11.05.2016 mit Vertretern der Fachbehörden ein Scoping-Termin zur Klärung des Umfangs der Umweltprüfung statt. Die Ergebnisse sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf unter 1.3.3 sowie im Umweltbericht unter 2.5 dargestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 01. bis einschließlich 23.12.2016 in Form eines öffentlichen Aushangs stattgefunden. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; diese hatten Gelegenheit, sich bis zum 20.01.2017 zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus standen der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 17/1 mit Begründung innerhalb des o. a. Zeitraums im Internet zur Verfügung. Der Ortsbeirat des Stadtteils Ronhausen hat sich in seiner Sitzung am 13.01.2017 mit der Planung befasst. Zuvor war der Vorentwurf in einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum geplanten Baugebiet am 16.12.2016 durch Vertreter des Fachdienstes Stadtplanung, das Planungsbüros sowie den Vorhabenträger vorgestellt worden.

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes zur Offenlage haben sich, auch unter Einbeziehung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung, folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorentwurf ergeben:

<u>Erschließung:</u>
Gegen die im Vorentwurf vorgesehene Erschließung über die Straße „In der Hohl“ durch eine Stichstraße mit Wendehammer bestanden Bedenken bezüglich einer zu hohen Belastung der Straße „In der Hohl“ von Seiten der Anwohner. Entsprechend der Bitte des Ortsbeirats, eine durchgehende Erschließung zu prüfen, fand nun die Alternativlösung Eingang in den Entwurf, so dass der Verkehr ebenfalls von der Straße „Am Steinmühlfeld“ abfließen kann.

<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u>
Die östlich an das geplante Siedlungsgebiet angrenzende, zur Extensivierung vorgesehene landwirtschaftliche Fläche wird im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Gemäß der im Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz unter 5. enthaltenen Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung verbleibt nach Umsetzung der o. g. Maßnahme noch ein Ausgleichsdefizit in Höhe von rd. 31.000 Bewertungspunkten. Dieses soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom städtischen Ökopunktekonto abgebucht werden. Die UNB hat dafür die Ökokontomaßnahme „Umwandlung eines Fichtenforstes (Gemarkung Marburg, Flur 24, Flst. 31/1) durch Rodung (2009) und Eichenaufforstung“ angeboten. Der Ankauf der Ökopunkte durch den Vorhabenträger wird durch eine Verkaufsvereinbarung mit der UNB geregelt und wird gleichzeitig über den noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die südlich der Straße „In der Hohl“ angrenzenden landwirtschaftlichen Teilflächen wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen, um klarzustellen, dass hier auch in Zukunft keine weitere Siedlungsentwicklung erfolgen soll. Ohnehin würde eine Bebauung hier zu nahe an den Wald heranrücken.

Das Regierungspräsidium Gießen (Obere Landesplanungsbehörde) hatte im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken hinsichtlich einer möglichen Konkurrenz des geplanten Baugebietes zu den Zielen der Dorfentwicklung vorgebracht. Zwischenzeitlich konnte die Fragestellung mit dem zuständigen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geklärt werden, so dass die Bedenken ausgeräumt werden können.

Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf, Umweltbericht und Fachbeitrag Arten- und Biotopschutz wurden entsprechend dem fortgeschrittenen Planungsstand, den bisher erfolgten Abstimmungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet bzw. ergänzt.

Näheres ist dem anliegenden Bebauungsplanentwurf und der Begründung einschließlich Umweltbericht und Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:
Mit der Fa. Geissler Infra GmbH als Vorhabenträgerin soll vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abgeschlossen werden. Damit ist gewährleistet, dass die Planung und Realisierung des Baugebietes für die Universitätsstadt Marburg kostenneutral erfolgt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen:
Anlagen:
1. Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 17/3
2. Bebauungsplan Nr. 17/3 einschl. textlicher Festsetzungen (Entwurf)
3. Begründung (Entwurf)
4. Umweltbericht (Entwurf, als Teil der Begründung)
5. Grünordnungskonzept (Anlage zum Umweltbericht)
6. Fachbeitrag Arten- und Biotopschutz
7. Bestandsplan zum Fachbeitrag Arten- und Biotopschutz

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	**FD 61**		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/6086/2018** Status: öffentlich Datum: 25.01.2018
Dezernat: I Fachdienst: 61 - Stadtplanung und Denkmalschutz Sachbearbeiter/in: Brüning, Monika	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Kenntnisnahme	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 17/1 für das Gebiet "In der Hohl" im Stadtteil Ronhausen

hier: Ergänzter Aufstellungsbeschluss und Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Für den im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten, gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 20.05.2016 erweiterten Bereich wird die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 17/1 für das Gebiet „In der Hohl“ im Stadtteil Ronhausen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

2. Dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 17/1 für das Gebiet „In der Hohl“ im Stadtteil Ronhausen wird zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB zugestimmt.“

Sachverhalt:
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17/3 für das Gebiet „In der Hohl“ im Stadtteil Ronhausen sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 17/1 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dem Aufstellungsbeschuss vom 20.05.2016 war zunächst nur die zur Bebauung vorgesehene, rd. 8.000 m² umfassende Fläche am südöstlichen Ortsrand Ronhausens erfasst. Im Zuge des Planungsprozesses und der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ergänzt, so dass parallel zum Offenlagebeschluss ein erneuter Aufstellungsbeschluss für das insgesamt rd. 1,6 ha umfassende Plangebiet erforderlich wird.

Zu Beginn des Planungsprozesses fand am 11.05.2016 mit Vertretern der Fachbehörden ein Scoping-Termin zur Klärung des Umfangs der Umweltprüfung statt. Die Ergebnisse sind in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter 1.3.3 kurz zusammengefasst und waren Grundlage für den Entwurf des Umweltberichtes (Anlage zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. 17/3).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 01. bis einschließlich 23.12.2016 in Form eines öffentlichen Aushangs stattgefunden. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; diese hatten Gelegenheit, sich bis zum 20.01.2017 zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus standen der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 17/1 mit Begründung innerhalb des o. a. Zeitraums im Internet zur Verfügung. Der Ortsbeirat des Stadtteils Ronhausen hat sich in seiner Sitzung am 13.01.2017 mit der Planung befasst. Zuvor war der Vorentwurf in einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum geplanten Baugebiet am 16.12.2016 durch Vertreter des Fachdienstes Stadtplanung, das Planungsbüros sowie den Vorhabenträger vorgestellt worden.

Im Zuge der Überarbeitung der Planung zur Offenlage haben sich, auch unter Einbeziehung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung, folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorentwurf ergeben:

<u>Erschließung (betrifft die Bebauungsplanebene):</u>
Gegen die im Vorentwurf vorgesehene Erschließung über die Straße „In der Hohl“ durch eine Stichstraße mit Wendehammer bestanden Bedenken bezüglich einer zu hohen Belastung der Straße „In der Hohl“ von Seiten der Anwohner. Entsprechend der Bitte des Ortsbeirats, eine durchgehende Erschließung zu prüfen, fand nun die Alternativlösung Eingang in den Entwurf, so dass der Verkehr ebenfalls von der Straße „Am Steinmühlfeld“ abfließen kann.

<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u>
Die östlich an das geplante Siedlungsgebiet angrenzende, zur Extensivierung vorgesehene landwirtschaftliche Fläche wird im Bebauungsplan und in der Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Gemäß der im Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz zum Bebauungsplan enthaltenen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verbleibt nach Umsetzung der o. g. Maßnahme noch ein Ausgleichsdefizit in Höhe von rd. 31.000 Bewertungspunkten. Dieses soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom städtischen Ökopunktekonto abgebucht werden. Der Ankauf der Ökopunkte durch den Vorhabenträger wird durch eine Verkaufsvereinbarung mit der UNB geregelt und wird gleichzeitig über den noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gesichert.

<u>Begrenzung der Siedlungsentwicklung nach Süden:</u>
Die südlich der Straße „In der Hohl“ angrenzenden landwirtschaftlichen Teilflächen wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen, um klarzustellen, dass hier auch in Zukunft keine weitere Siedlungsentwicklung erfolgen soll. Ohnehin würde eine Bebauung hier zu nahe an den Wald heranrücken. Auf Flächennutzungsplanebene ist keine Änderung erforderlich – die Grenze zum Außenbereich ist weiterhin durch die östliche Grenze des bebauten Grundstücks In der Hohl 11 definiert.

Das Regierungspräsidium Gießen (Obere Landesplanungsbehörde) hatte im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken hinsichtlich einer möglichen Konkurrenz des geplanten Baugebietes zu den Zielen der Dorfentwicklung vorgebracht. Zwischenzeitlich konnte die Fragestellung mit dem zuständigen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geklärt werden, so dass die Bedenken ausgeräumt werden können.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und der Umweltbericht wurden entsprechend dem fortgeschrittenen Planungsstand, den bisher erfolgten Abstimmungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet bzw. ergänzt.

Näheres ist dem anliegenden Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:
Mit der Fa. Geissler Infra GmbH als Vorhabenträgerin soll vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abgeschlossen werden. Damit ist gewährleistet, dass die Planung und Realisierung des Baugebietes für die Universitätsstadt Marburg kostenneutral erfolgt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen:
1. Übersichtsplan Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung
2. Flächennutzungsplanänderung Nr. 17/1 (Entwurf)
3. Begründung (Entwurf)
(Umweltbericht s. Beschlussvorlage zum Bebauungsplan Nr. 17/3)

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	**FD 61**		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/6091/2018** Status: öffentlich Datum: 29.01.2018
Dezernat: I Fachdienst: 61 - Stadtplanung und Denkmalschutz Sachbearbeiter/in: Kintscher, Bernd	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Erörterung	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Erörterung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Masterplan Universitätsklinikum Marburg

Beschlussvorschlag:
Die im „Masterplan Universitätsklinikum Marburg“ formulierten Planungsziele stellen als „sonstige städtebauliche Planung“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB die planerischen Grundzüge für die weitergehenden Detaillierungen im Zuge künftiger Entwicklungs- und Bauleitplanungen am Standort des Universitätsklinikums Marburg dar.

Sachverhalt:
Die Idee, ein integriertes Planungskonzept für die weitere Entwicklung des Universitätsklinikums am Standort Marburg (im Folgenden UMR) zu erarbeiten entstand im Zeitraum 2015/2016, als die Realisierung eines Ambulanzzentrums in Form eines Neubaus nordöstlich des Hauptgebäudes angedacht war. Da im Zuge einer Realisierung des Ambulanzzentrums verschiedenste funktionale, verkehrstechnische und städtebauliche Aspekte absehbar betroffen wären, konnte die *Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH (UKGM)* von Seiten des Magistrates überzeugt werden, dass ein integrierter Planungsansatz in Form einer Rahmen- bzw. Masterplanung, analog dem Masterplan zur Entwicklung des Universitätsstandortes „Campus Lahnberge“, der richtige planerische Ansatz zur Bewältigung der Entwicklungsfragen wäre. Die Rahmenplanung bietet dem Bauherrn Vorteile im Hinblick auf Funktionalität, Kosten und Perspektiven und gleichzeitig werden die öffentlichen Belange (u. a. Städtebau, Verkehr, Naturschutz) beim Prozess der Klinikumsentwicklung gebührend gewürdigt. Von den einmal geleisteten Vorarbeiten und dem integrierten Planansatz werden künftig ohnehin alle Beteiligten in Form verkürzter Planverfahren profitieren. Der nun präsentierte Masterplan eröffnet dem UMR eine mittel-langfristige Planungsperspektive, um baulich, innerhalb des abgesteckten städtebaulichen Rahmens, auf künftige Anforderungen angemessen reagieren zu können. Somit kann sich das UMR auf Ebene des Standortes gegenüber konkurrierenden Kliniken weiter qualifizieren.

Das Planwerk selbst wurde vom *Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH (UKGM)* finanziert. Die Auswahl des federführenden Planungsbüros erfolgte in Abstimmung mit dem Fachdienst Stadtplanung. Die Inhalte des Masterplans spiegeln das Ergebnis mehrerer zwischengeschalteter Abstimmungsrunden zwischen dem Magistrat und dem bearbeitenden Planungsbüro wider.
Der räumliche Umfang des Masterplans beschränkt sich auf die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan (von 1984) dargestellte Sonderbaufläche. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass ökologische, funktionale und infrastrukturelle Gründe für die Orientierung der Klinikumsentwicklung in nördliche Richtung und entlang der Landesstraße sprechen; die andiskutierte Alternative in Richtung Westen wurde nicht zuletzt wegen den erheblichen Eingriffen in die hier besonders wertvollen Waldbestände frühzeitig im Planungsprozess verworfen.
Der Masterplan Universitätsklinikum Marburg ist eingebettet in die vom Land Hessen, den beiden Universitäten Gießen und Marburg, dem *Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH (UKGM)* und der Rhön-Klinikum AG unterzeichneten Vereinbarung „zur Umsetzung des Zukunftspapiers für die Weiterentwicklung der mittelhessischen Universitätsmedizin“ - in der örtlichen Presse mehrfach unter dem Titel „Trennungsrechnung“ behandelt. Im Hinblick auf die vereinbarten Baumaßnahmen ist für das UMR unter anderem die Sanierung der zentralen Operationssäle und der Intensivstation im Hauptgebäude auf den Lahnbergen vereinbart. Für den Standort Ortenberg ist die Modernisierung der Klinik für Psychiatrie und der Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie, im Plangebiet des bereits 2015 beschlossenen Bebauungsplans, nun ebenfalls verbindlich geregelt. Die Zukunft der Zahnklinik kann nach Aussage der *Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH (UKGM)* dagegen nur in Abstimmung mit der Philipps-Universität entschieden werden, wobei an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass bei außeruniversitären Folgenutzungen oder größeren baulichen Maßnahmen am Standort Ortenberg selbstverständlich auch der Magistrat der Universitätsstadt - Stichwort Planungshoheit - entscheidend mitwirken wird.
Im Masterplan Universitätsklinikum Marburg sind auch die langfristigen Entwicklungspotentiale dargestellt. Aufgrund des größeren zeitlichen Horizonts sind diese Potentiale zwar noch nicht mit konkreten Vorhaben hinterlegt, aber die Entwicklungsrichtung wird klar vorgegeben: wenn künftige Vorhaben weitere Flächen beanspruchen, dann wird in diese Richtung entwickelt und eben nicht in Richtung Westen, und damit in schutzwürdige Waldbestände.
Dem gegenüber konzentrieren sich die kurz- bis mittelfristigen Planungen der *Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH (UKGM)* auf die Flächen im unmittelbaren Umfeld des Hauptgebäudes. Unabhängig von der oben erwähnten Vereinbarung zur Trennungsrechnung plant die *Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH (UKGM)* am Standort Marburg die Erschließungs- und Stellplatzsituation am Hauptgebäude in den nächsten Jahren umfassend in Form einer Ringerschließung um das zentrale Parkhaus, welches in seiner Kapazität entscheidend erhöht werden wird, zu verbessern. Die Realisierung des Ambulanzzentrums ist aktuell dagegen zurückgestellt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>
Keine

Anlagen:
Schreiben der Geschäftsführung der UKGM an die Stadt Marburg
Masterplan

FBL 6	**FD 61**		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/6024/2017** öffentlich 15.12.2017
Antragstellende Fraktion/en:	B90/Die Grünen	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr. Rücknahme der Fahrplanänderungen der Linien 2 und 7

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird aufgefordert

die Stadtwerke Marburg unverzüglich anzuweisen, zur Qualität der Busanbindungen von Lahnbergen und Waldtal (Studentendorf) zurückzukehren, wie sie vor der Fahrplanänderung zum 10.12.2017 gegeben war.

Begründung:

Der AStA und der Personalrat der Philipps-Universität Marburg sprechen sich entschieden gegen die Fahrplananpassungen der Stadtwerke vom 10. Dezember 2017 aus, insbesondere auf den Linien 2 und 7, auf denen eine eklatante Verschlechterung für Nutzerinnen und Nutzer mit den Zielen Studentendorf, Universitätsklinikum sowie naturwissenschaftliche und mathematische Fachbereiche eingetreten ist.

So führt der Asta-Verkehrsreferent, Cornelius Hansen aus:

„Die zum Fahrplanwechsel vorgenommenen Ausdünnungen haben zu massivem Unmut in der Studierendenschaft geführt. Es ist absolut unverständlich, warum entgegen dem von der Stadtverordnetenversammlung am 20. Mai 2016 beschlossenen Nahverkehrsplan nicht nur keine Verbesserungen, sondern sogar massive Verschlechterungen umgesetzt werden. Im Übrigen passen die Ausdünnungen nicht zu den geplanten Angebotsausweitungen, wie etwa die Prüfung eines Straßenbahnanschlusses für die Lahnberge.“

Zum Fahrplanwechsel am 10. Dezember wurde das Angebotskonzept der Stadtwerke auf die Lahnberge grundlegend überarbeitet. Statt der Ringlinie 7 erfolgt die Bedienung nun hauptsächlich durch die Linien 2 und 7, erstere, von Cappel kommend, über die Innenstadt, Hauptbahnhof, Studentendorf und Panoramastraße (Ring Nord), letztere, vom Hauptbahnhof

kommend, über die Innenstadt, Südbahnhof und Großseelheimer Straße. Entscheidender Unterschied: Wurden bis zum Fahrplanwechsel beide Äste montags bis freitags mit vier Fahrten in der Stunde bedient, trifft dies auf den Ring Süd inzwischen nur noch zwischen sechs und neun sowie zwischen 16 und 19 Uhr zu; in der Zwischenzeit verkehren nur zwei Fahrten in der Stunde, auf dem Ring Nord sogar ganztägig.

„Die Fahrplanverschlechterungen sind angesichts der Einführung des LandesTickets Hessen, das ab 1. Januar 2017 den Beschäftigten der Universität zur Verfügung steht und Kolleginnen und Kollegen zum Umstieg auf den öffentlichen Verkehr bewegen soll, nicht hinnehmbar“, ergänzt Franz Grolig vom Personalrat der Philipps-Universität. „Zudem verkehren beide Linien nach wie vor durch die Innenstadt, was verspätungsanfällig ist und weiterhin zu unsicheren Anschlüssen zum Schienenverkehr an Haupt- und Südbahnhof führt.“

Auch für die Bewohnerinnen und Bewohner des Studentendorfes im Waldtal (am Ring Nord gelegen) bedeuten die Fahrplananpassungen massive Einschnitte, nicht nur wegen der Taktausdünnungen, sondern auch, weil montags bis freitags nach 20 Uhr keine Bedienung mehr erfolgt, am Wochenende sogar ab Nachmittag. Insbesondere Frauen haben sich an den Asta gewandt, weil ihnen unbehaglich dabei sei, von den als Ersatz deklarierten Haltestellen Ginseldorfer Weg oder Sankt-Martin-Straße durch die Dunkelheit nach Hause zu gehen. Ein schnellstmögliches Handeln ist hier dringend geboten, um den entstandenen Angstraum zu beseitigen.

Diese Fahrplanänderungen dürfen nicht zu Lasten der Studierenden, der Beschäftigten der Universität und des Klinikums und Bewohner*innen des Waldtals fortgesetzt werden. Sie müssen unverzüglich rückgängig gemacht werden.

Hans-Werner Seitz **Dr. Elke Neuwohner** **Christian Schmidt**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/6069/2018** öffentlich 17.01.2018
Antragstellende Fraktion/en:	Marburger Linke	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Verbot des Durchgangsverkehrs für Schwerlaster im Nordviertel

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert den Durchgangsverkehr für den Schwerlastverkehr über 3,5 Tonnen in der westlichen Bahnhofstraße (von der Abbiegung Robert-Koch-Straße bis zur Einmündung Elisabethstraße bzw. Wehrdaer Weg), der Elisabethstraße, im Pilgrimstein und in der Ketzerbach zu verbieten (Verkehrszeichen 253).

Begründung:

Ein solches Verbot bedeutet für die AnwohnerInnen bzw. die übrigen Verkehrsteilnehmer:

- weniger krankmachenden Lärm
- weniger Belastungen durch Abgase und Feinstaub
- eine Verbesserung der Verkehrssicherheit
- höherwertige Grundstücke und Immobilien

Außerdem ist sie ein wichtiges Instrument, um die seit 2005 geltende EU-Richtlinie zu erfüllen, wonach es pro Jahr nicht mehr als 35 Tage geben darf, bei denen die Feinstaubbelastung mehr als 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft erreicht.

Nach einer Studie der EU sterben jährlich 65.000 Menschen in Deutschland an Feinpartikeln, die in Dieselruß, Baustaub oder den Abgasen vorkommen. Die Staubteile in der Luft - der sogenannte Feinstaub - sind so klein, dass sie ungehindert in die Lunge gelangen. Dort können sie Entzündungen, Asthma, Bronchitis oder Krebs auslösen.

Schon jetzt klagen die AnwohnerInnen der Ketzerbach über den stetig zunehmenden Schwerlastverkehr in ihrer belebten Straße. Dieser wird mit Sicherheit nach der Erweiterung der Behring-Nachfolgebetriebe am Görzhäuser Hof - Verdoppelung der Lagerfläche des Logistikzen-

trums von 4000 auf 8000 qm, Erweiterung der Fertigungsanlagen für eine Antikörperproduktion, und Bau eines neuen Forschungszentrums von CSL und GSK - noch weiter zunehmen. Alle Gespräche des Magistrats diesbezüglich und die Zusagen von Transportunternehmen blieben bisher weitgehend folgenlos. Die ausgebaute B62 über Sterzhausen , Michelbach und den Michelbacher Kreisel wird kaum angenommen und stattdessen die kürzere Verbindung über die Bahnhofstraße, Elisabethstraße und die Ketzerbach genommen.

Schon das im Auftrag der Stadt im Jahre 2000 erstellte Verkehrsgutachten hat eine Verkehrsbelastung von 19.000 Pkws in 24 Stunden ergeben. Nun droht mit dem Ausbau der Behringnachfolgebetriebe der Verkehrsinfarkt.

Ebenfalls gravierend ist die erhebliche Gefährdung insbesondere von FahrradfahrerInnen insbesondere in der westlichen Bahnhofstraße, die auch Groß-LKWs und solche mit Anhängern mit Tempo 50 durchfahren dürfen. Insbesondere vor der Verzweigung Elisabethstraße/Wehrdaer Weg kommt es dabei immer wieder zu lebensgefährlichen Engpasssituationen, bei denen Fahrradfahrer zwischen Lastern und abbiegendem Verkehr kaum Raum haben und massiv irritiert werden. Der Unfalltod der jungen Studentin vor einem Jahr ist dabei nur die Spitze des Eisbergs unter dem sich zahlreiche weitere Beinaheunfälle verbergen.

Es ist daher unerlässlich, dass der Magistrat die Sache in die Hand nimmt und wirksame Maßnahmen zum Schutz der AnwohnerInnen und schwächere Verkehrsteilnehmer in die Wege leitet.

Henning Köster **Jonathan Schwarz** **Inge Sturm**
Roland Böhm **Renate Bastian**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/6098/2018** öffentlich 02.02.2018
Antragstellende Fraktion/en:	SPD BfM CDU	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktionen SPD, BfM und CDU betr.: Aufstufung von Teilen der B3 zur Bundesautobahn

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für eine Umwidmung von Teilen der B3 – vom Gießener Nordkreis bis zur Abzweigung der B 255 bei Niederweimar – zur Bundesautobahn aus und begrüßt die bislang dazu unternommenen Schritte.

- Der Magistrat wird aufgefordert, alle diesbezüglichen Bemühungen fortzuführen.

Begründung:

Autobahnnähe ist ein Standortfaktor für die Gewerbeansiedlung. Marburg aber ist eine von wenigen Städten in dieser Größenordnung ohne eine solche ausgewiesene Nähen zu einem Autobahnanschluss.
Insofern wird eine formale Aufstufung der B 3a zur Bundesautobahn vom Gießener Nordkreuz bis zur Abzweigung der B 255 bei Niederweimar zu einer besseren überörtlichen Wahrnehmung der Stadt gerade bei Investoren führen und im Wettbewerb der Regionen von Vorteil sein. Die durch den Oberbürgermeister gestartete Initiative wird daher begrüßt.
Eine verkehrliche Mehrbelastung wird nicht erwartet, da die Straße bisher schon autobahngleich ausgebaut ist. Wohl aber würde Marburg auf Karten mit seiner Nähe zu einem Autobahnanschluss ausgewiesen. Dies wäre auch für mögliche in Frage kommende Investoren ein förderlicher Faktor.
Innerhalb des Stadtgebietes würde die B 3 weiterhin als Bundesstraße fortgeführt, wodurch sich die Stadt etwaiger Möglichkeiten, die Belastung durch die Straße zu reduzieren, nicht vergibt.

Behauptungen, durch die Umwidmung könnten wieder frühere Planungen zur Trassenführung der A 49 mitten durch Marburg zum Tragen kommen, sind irreführend, da die Planung der A 49 endgültig festgestellt und selbst bei Gerichten nicht mehr beklagbar ist. Auch die Finanzierung des Baus steht inzwischen.
Der Hessische Verkehrsminister steht der Umwidmung ebenfalls positiv gegenüber und ist möglichen Befürchtungen über eine Neuplanung der A 49 oder wegen einer erhöhten verkehrlichen Belastung in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Landtag bereits entgegengetreten.

Schaker Hussein
Dr. Fabio Longo

Roland Frese
Andrea Suntheim-Pichler

Dirk Bamberger
Roger Pfalz
Karin Schaffner
Jens Seipp

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.: **VO/6025/2017** Status: öffentlich Datum: 18.12.2017
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement Heilmann, Marco, Immink, Roland, Ruth, Walter

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Kenntnisnahme	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Kenntnisnahme	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Straßenbenennung
hier: Umbenennung des "Götzenhaingäßchens" in "Grüner Weg zum Schloss"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, von folgendem Sachverhalt Kenntnis zu nehmen:

> Die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Umbenennung der Fußwegeverbindung zwischen Marbacher Weg und Parallelweg in „Grüner Weg zum Schloss“ kann aufgrund des jetzigen Ausbauzustandes des Weges nicht eingeleitet werden.

Sachverhalt:
Aufgrund des Antrages der Fraktion Marburger Linke hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 16.12.2016 einstimmig beschlossen, dass die Namensänderung der nicht offiziell benannten Fußwegeverbindung zwischen Marbacher Weg und Parallelweg in „Grüner Weg zum Schloss“ in die Wege geleitet werden soll (Beschlussvorlage VO/5000/2016).

Diese Fußwegeverbindung, die mindestens seit dem Jahr 1884 den historischen Namen „Götzenhaingäßchen“ trägt, beginnt am unteren Ende (Höhe Marbacher Weg 6 / Institut für Pharmazeutische Chemie) mit einer steilen Treppe (vgl. Foto 1 der Anlage).

Bei der Vorbereitung zur Umsetzung des Beschlusses stellte sich heraus, dass diese ca. 100 Jahre alte Treppe aufgrund des derzeitigen Ausbauzustandes nicht verkehrssicher ist, sodass aktuell keine offizielle Benennung seitens des Magistrats angestoßen werden kann. Vielmehr kommt der Magistrat zu dem Ergebnis, dass die Nutzung des Weges – mindestens vorübergehend bis zu einer etwaigen Instandsetzung – untersagt werden muss.

Ein bloßer Hinweis "Betreten auf eigene Gefahr" wäre indes nicht ausreichend, da der einer Benutzung entgegenstehende Wille nicht eindeutig erkennbar ist und somit Verkehr auf dem Weg doch grundsätzlich geduldet wird.

Das „Götzenhaingäßchen“ hat nach Aktenlage keine Erschließungsfunktion, auch nicht für das unmittelbar an den Weg angrenzende Anwesen „Marbacher Weg 4“. Die Erschließung dieses Anwesens wird durch ein über eine Grunddienstbarkeit gesichertes Wegerecht, das über das Nachbargrundstück „Götzenhainweg 2“ führt, gewährleistet.

Sollte das „Götzenhaingäßchen“ nicht dauerhaft dem öffentlichen Verkehr entzogen, sondern instandgesetzt werden, ist mit Kosten im fünfstelligen Bereich zu rechnen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:
- Bildermappe „Götzenhaingäßchen“ / „Grüner Weg zum Schloss“